

**Abweichungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS)
der Stadt Lorsch vom 27. Mai 1987**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit dem § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), in Ausführung des § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lorsch über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS) vom 27.05.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lorsch über das Erheben von Erschließungsbeiträgen wird für die nachfolgende Erschließungsanlage abweichend als Merkmale der endgültigen Herstellung folgendes bestimmt:

Die Erschließungsanlage „Guntherstraße“ und „Teilstück der Rödchesgasse“ in Lorsch gilt – als teilweise mit nur einseitigem Gehweg - als endgültig hergestellt. Dieser Straßenabschnitt liegt zwischen der Nibelungenstraße und der Straße „In der Dieterswiese“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 04.05.2016

Der Magistrat der Stadt
Lorsch
gez.
Christian Schönung
Bürgermeister